

Ausschussvorlage WVA 21/24 – Teil 1
öffentlich vom 19.10.2026

**Schriftliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/4501
– HÖbVIngG –**

Stellungnahmen von Anzuhörenden



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Referent Herr Grobba
Abteilung 2.2
Unser Zeichen MG/Scha

Telefon 06108 6001-39
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen P 2.4
Ihre Nachricht vom 03.09.2026

Datum 18.09.2026

Per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

Gesetzentwurf Landesregierung, Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure – Drucks. 21/4501 –

Sehr geehrter Herr Stolz,
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zu dem Gesetzentwurf nehmen zu können. Von Seiten des Hessischen Städte- und Gemeindebundes erfolgt keine weitere fachliche Stellungnahme.

Wir verbleiben
mit freundlichen Grüßen



Johannes Heger
Geschäftsführer

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Dr. Johannes Hanisch
VIZEPRÄSIDENT
Matthias Baaß

GESCHÄFTSFÜHRER
Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Semler

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
André Stolz
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

per E-Mail an h.schnier@ltg.hessen.de
und m.eisert@ltg.hessen.de

**Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Gesetzes über
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und
Vermessungsingenieure**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Stolz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Rahmen einer entsprechenden Umfrage unter unseren
Mitgliedsstädten wurden gegen den oben genannten
Gesetzentwurf keine Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephan Gieseler
Geschäftsführender Direktor

Ihre Nachricht vom:
03.09.2026

Ihr Zeichen:
P 2.4

Unser Zeichen:
635.0 Pf/Bö

Durchwahl:
(0611) 1702-0

E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de

Datum:
24.09.2026

Stellungnahme Nr.:
069-2026

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: (0611) 1702-0
Telefax: (0611) 1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de



buck Vermessung · Leuschnerstraße 79 · 34134 Kassel

Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum des Hessischen Landtags

Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes
über die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und
Vermessungsingenieure
– Drucks. 21/4501 –

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Kassel, den 23.09.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Aufnahme in den Kreis der Anzuhörenden und nehme Bezug auf meine Stellungnahme vom 21.04.2023 zur Drucks. 20/10498. Ich hatte damals davor gewarnt, die Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst und ohne Laufbahnprüfung als Zulassungsvoraussetzung anzuerkennen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 HÖbVIngG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 HLV – der sogenannte „dritte Weg“). Der Gesetzgeber hat die Regelung gleichwohl eingeführt, sie auf drei Jahre befristet und ihre Evaluation zugesagt. Diese Frist ist abgelaufen. Die Evaluation liegt vor – die Praxis hat sie geliefert.

1. Der Befund ist eindeutig. In den vergangenen drei Jahren wurden in Hessen **8 neue Kolleginnen und Kollegen** zum ÖbVI bestellt. Alle 8 haben **den klassischen Weg über die Laufbahnprüfung** gewählt. Über den dritten Weg ist keine einzige Zulassung erfolgt. Die Gesetzesbegründung räumt dies selbst ein, wenn sie feststellt, dass Regelungen „noch keine Anwendung gefunden“ haben. Eine Norm, die in drei Jahren niemand in Anspruch nimmt, hat sich nicht „bewährt“ – sie ist überflüssig. **Sie nun ungeprüft um weitere vier Jahre zu verlängern, verkehrt den Sinn der Befristung ins Gegenteil.**

2. Der dritte Weg wertet den Beruf ab und verunsichert den Nachwuchs. Das Bundesverfassungsgericht (1 BvL 26/83) verlangt, dass der Staat die Zulassung von einer Ausbildung abhängig macht, die die für hoheitliche Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt. Zwei parallele Zugänge mit ungleichen Anforderungen zum selben Amt schaffen

Dipl.-Ing. Oliver Buck MA MRICS

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Beratender Ingenieur der Ingenieurkammer Hessen (IngKH Nr. B 1679) Prüf-sachverständiger für Vermessung nach §26 HPPVO MRICS – Member of the Royal Institution of Chartered Surveyors

Standort Kassel

Leuschnerstraße 79
34134 Kassel
Telefon: 05 61 / 983 982-0
Telefax: 05 61 / 983 982-82

Standort Frankfurt

Mainzer Landstraße 69
60329 Frankfurt
Telefon: 069 / 677 275 11-0
Telefax: 069 / 677 275 11-82

Mail: info@buck-vermessung.de

www.buck-vermessung.de

USt-ID: DE242445424

Deutsche Bank
IBAN: DE53 5207 0024 0030
0301 00
BIC: DEUTDE33HAN

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Zulassung für das Land Hessen als Vermessungsstelle nach §15 des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG)



buck Vermessung · Leuschnerstraße 79 · 34134 Kassel



faktisch einen ÖbVI zweier Klassen. Junge Absolventinnen und Absolventen fragen uns heute nicht, *ob* sie ÖbVI werden wollen, sondern *welcher* Weg „der richtige“ ist. Diese Unklarheit kostet Bewerber – sie gewinnt keine.

3. Der dritte Weg bindet Verwaltungsressourcen ohne jeden Nutzen. Für eine Regelung ohne einen einzigen Anwendungsfall müssen Anerkennungsverfahren, Prüfmaßstäbe, Zuständigkeiten und Aktenlagen bei der Zulassungsbehörde dauerhaft vorgehalten werden. In einer Zeit, in der Landesregierung und Landtag den Bürokratieabbau zu Recht zur Priorität erklären, ist eine Vorschrift ohne Adressaten das erste, was zu streichen ist.

4. Die eigentliche Gefahr liegt in der Zukunft. Die 8 Neuzugänge sind ein Erfolg der Nachwuchsarbeit des Berufsstandes – nicht des dritten Weges. Bleibt die Abwertung im Gesetz, droht mittelfristig auch dieser Zufluss zu versiegen: Wer den langen, prüfungsintensiven Weg geht, tut dies wegen des Ansehens und der Verlässlichkeit des Amtes. Wird beides relativiert, verliert auch der direkte Weg seine Anziehungskraft. Dann hätte das Gesetz genau das erreicht, was es verhindern wollte.

Vorgeschlagen wird daher, Art. 1 des Gesetzentwurfs um eine weitere Nummer zu ergänzen, mit der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 HÖbVIngG die Anerkennung der Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung (sogenannter dritter Weg) gestrichen wird. Die Feststellung unter Buchst. D des Vorblatts, es gebe keine Alternativen, trifft insoweit nicht zu: Die Verlängerung der Geltungsdauer des Stammgesetzes und die Streichung des dritten Weges schließen sich nicht aus. Beides lässt sich in demselben Änderungsgesetz regeln, ohne das Gesetzgebungsverfahren zu verzögern. Die übrigen vorgesehenen Änderungen werden ausdrücklich unterstützt, insbesondere die Einführung des qualifizierten Zertifikats mit berufsbezogenem Attribut in § 5 Abs. 2, die den elektronischen Rechtsverkehr der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sinnvoll stärkt. Für Rückfragen stehe ich dem Ausschuss gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Oliver Buck MA MRICS
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Dipl.-Ing. Oliver Buck MA MRICS

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Beratender Ingenieur der Ingenieurkammer Hessen (IngKH Nr. B 1679) Prüf-sachverständiger für Vermessung nach §26 HPPVO MRICS - Member of the Royal Institution of Chartered Surveyors

Standort Kassel

Leuschnerstraße 79
34134 Kassel
Telefon: 05 61 / 983 982-0
Telefax: 05 61 / 983 982-82

Standort Frankfurt

Mainzer Landstraße 69
60329 Frankfurt
Telefon: 069 / 677 275 11-0
Telefax: 069 / 677 275 11-82

Mail: info@buck-vermessung.de
www.buck-vermessung.de

UST-ID: DE242445424

Deutsche Bank
IBAN: DE53 5207 0024 0030
0301 00
BIC: DEUTDE33HAN

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Zulassung für das Land Hessen als Vermessungsstelle nach §15 des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG)





Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 37
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: theis@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 15.10.2026
Az. : Th/635.15

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, LT-Drucks. 21/4501

Ihr Schreiben vom 03.09.2026, AZ P 2.4

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure zur Stellungnahme zugeleitet haben. Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Theis
Referentin



Verband Deutscher
Vermessungsingenieure VDV
Berufsverband für
Geodäsie und Geoinformatik

VDV • LV-Hessen, Waldfeldstraße 52, 77880 Sasbach

Hessischer Landtag
Frau Heike Schnier
Frau Martina Eisert
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Landesverband
Hessen**

Dipl.-Ing.
Bernd Sack
Landesvorsitzender

Waldfeldstraße 52
77880 Sasbach

+49 7841 3270

+49 175 477 6832

Mail: Sack@VDV-online.de

Web: www.VDV-online.de

Sasbach, 18.10.2026

Mit elektronischer Post

Stellungnahme – Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure – Drucks. 21/4501 –

Sehr geehrte Frau Schnier, sehr geehrte Frau Eisert,
sehr geehrte Damen und Herren,

Danke, dass Sie uns die Möglichkeit bieten eine Stellungnahme zum Entwurf des HÖbVIngG geben.

Wir stimmen dem vorgelegten Entwurf zu, Auch wir sehen die Bedeutung elektronischer Dokumente. Dies besonders Im Hinblick auf den digitalen amtlichen Liegenschaftsplan und den digitalen Bauantrag.

Jedoch dürfen wir nicht außer Acht lassen, dass mit der Änderung der Zulassungsvoraussetzung „3.Zugangsweg“ ein falscher Weg beschritten wird und dieser zurückgenommen werden muss, zumal es keine nennenswerten Anträge dazu gibt. Es fehlt die Nachfrage.

Die Zulassungsvoraussetzungen sollten grundsätzlich beibehalten werden.
Der ÖbVI besitzt ein sehr hohes Qualitätsniveau. Der Nachwuchsmangel darf nicht als Einfallstor für eine sinkende Qualifikation herangezogen werden.

Nach einem fachlichen Austausch mit Kollegen(innen) zeichnet sich eine Mehrheit dafür ab, dass als Voraussetzung der Zulassung zum ÖbVI vorab sowohl ein Studium als auch das Absolvieren der Laufbahn für den gehoben oder höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst dem Grunde nach bestehen bleiben soll. In diesen Zeitabschnitten werden die Kernkompetenzen des Ingenieurdenkens (Studium) und des Verwaltungs-, Bauordnungs-Bodenordnungsrecht, etc. (Laufbahn) vermittelt, die den ÖbVI ein hohes fachliches Niveau geben, das nicht nur für die Aufgaben im Eigentumssicherungssystem, sondern auch in allen anderen Bereichen des Liegenschafts-, des Bauordnungs- und des Bauplanungsrecht durch den Rückzug des Staates zunehmend an Bedeutung gewinnt. (z.B. § 7, § 85 Abs. 2 HBO).

Der VDV ist ein eingetragener Verein
und im Vereinsregister von
Wuppertal VR 31348 eingetragen.

Bankverbindung:
IBAN: IBAN DE81 5019 0000 0006 0171 34
BIC: BIC FFVBDEFF

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Sack', with a stylized, flowing script.

Bernd Sack
VDV-Landesvorsitzender Hessen